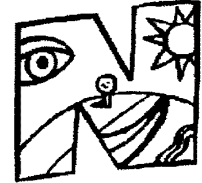


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

9/SN-20/ME



An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Abteilung II/3
 Himmelfortgasse 4 – 8
 1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13006/002

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 040010/7-Pr.4/03

Bearbeiter
 Dr. Hofer

(0 27 42) 9005
 Durchwahl
 15337

Datum

29. April 2003

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz geändert wird

29. Apr. 2003

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz geändert wird, beschlossen:

Zu Z. 2:

§ 2 Abs. 4 des Entwurfs, wonach Darlehens- und Währungstauschverträge gemäß Z. 1 und 2 mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Voraussetzung haben, dass das jeweilige Land gegenüber dem Bund eine Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder eine Garantie übernimmt, wird abgelehnt.

So sehr es zu begrüßen ist, dass Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) zu finanzieren, so wenig kann akzeptiert werden, dass dabei die Länder eine Haftung oder Garantie übernehmen sollen und somit Ausfälle aus Landesmitteln abdecken müssen.



NÖ VERFASSUNGSDIENST

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
 Zum Nahzonenarif erreichbar über ihre
 Bezirkshauptmannschaft + Durchwahllappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.landnoe@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR:
 0059986

Darüber hinaus wäre mit dieser Regelung ein großer Aufwand verbunden, weil grundsätzlich jede Haftungsübernahme einzeln durch den NÖ Landtag bewilligt werden müsste. Zudem könnten diese Haftungen ungünstige Auswirkungen auf das Rating des Landes Niederösterreich haben und damit zu einer Verteuerung der Refinanzierung der Finanzschulden des Landes führen.

Das Argument, wonach eine solche Bedingung ohne weiters in das Gesetz aufgenommen werden kann, weil die Länder selbst entscheiden können, ob sie den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden die Finanzierung über die ÖBFA ermöglichen, ist in der Praxis nicht stichhaltig.

Wenn den Gemeinden und den Gemeindeverbänden diese Möglichkeit grundsätzlich eröffnet worden ist, werden sie die Länder darauf drängen, Haftungen zu übernehmen oder Garantien zu gewähren, um ihnen eine günstige Finanzierung über die ÖBFA zu gewährleisten.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände sind allerdings auch derzeit nicht von Finanzierungen durch die ÖBFA ausgeschlossen. Ländern, die ihren Gemeinden einen Zugang zu Finanzierungen durch die ÖBFA verschaffen wollen, steht es nämlich wie bisher frei, Darlehen bei der ÖBFA aufzunehmen und diese intern an die Gemeinden weiterzugeben. Dabei ergibt sich auch automatisch eine Haftung des Landes gegenüber der ÖBFA für die Schulden der Gemeinden. Durch Änderung der Erläuterungen zu § 2 Abs. 5 der Vereinbarung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden (vgl. Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung 1997 – VRV 1997) mittels Umlaufbeschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz vom März 2002 sind für "andere Rechtsträger bei der Bundesfinanzierungsagentur aufgenommene Darlehen bzw. eingegangene Währungstauschverträge (...) der voranschlagsunwirksamen Gebarung zuzurechnen". Dementsprechend würden diese Darlehen und deren Bedienung im Wege des betreffenden Landes auch nicht dessen Haushalt, somit auch nicht dessen administratives oder öffentliches Defizit oder dessen administrativen oder öffentlichen Schuldenstand belasten.

- 3 -

Als Alternative wird auf die „Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden (ESG)“ hingewiesen (<http://www.esg-ccs.ch>), in der diese selbständig ihre Kapitalmarktgeschäfte bündeln. Damit ist zum einen eine professionelle Betreuung auf hohem Niveau gewährleistet, zum anderen werden durch die sich daraus ergebenden großen Volumina sehr günstige Konditionen erzielt. Diesbezüglich könnten der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund Aktivitäten setzen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

- 4 -

LAD1-VD-13006/002

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kerschner